

über die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler anderer Konfession und Nichtgetaufter bis hin zum Religionsunterricht im Klassenverband.

Diese unterschiedlichen Lösungen leiten sich ab aus den spezifischen Ausgangssituationen (z.B. Gruppenzusammensetzung schulisches Umfeld, Diaspora) in bestimmten Regionen bzw. an einzelnen Schulen bzw. in bestimmten Schulformen und Schulstufen.

Die von dem seitherigen konfessionellen Religionsunterricht abweichenden Organisations- und Durchführungsformen werden unter dem Begriff „**Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung**“ zusammengefaßt, der auch den im Klassenverband erteilten Religionsunterricht einschließt.

Ziel bleibt eine gemeinsame Lösung mit der Katholischen Kirche.

## 2. Grundsätze für den „Konfessionellen Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“

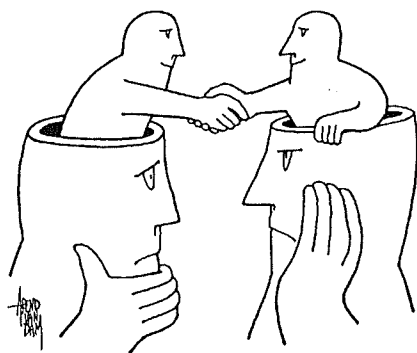
- Der Religionsunterricht bleibt als konfessioneller Unterricht ausweisbar.
- Seine Konfessionalität wird gewährleistet durch „Konfession der Lehrkraft und den konfessionell geprägten Lehrplan“.
- Die Lehrkraft benötigt eine kirchliche Unterrichtserlaubnis.
- Die Unterrichtenden verfügen über einen reflektierten Zugang zur Thematik des Konfessionellen.
- Die betroffenen Schüler/innen bzw. die Eltern sowie die Lehrkräfte haben ein Mitwirkungsrecht.
- Die Kirchen und der Staat treffen rechtlich verbindliche Absprachen.
- „Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“ setzt ein entsprechendes schulisches und kirchliches Umfeld voraus.
- Die Schulaufsicht gewährleistet über die Lehrer/innen-Zuweisung, daß der Unterricht von Lehrkräften der verschiedenen Konfessionen erteilt werden kann.
- Die Einsichtnahme erfolgt durch die jeweils zuständige Kirche. Auf Wunsch sind die anderen Kirchen zu beteiligen.

## 3. Verfahren für die Genehmigung von „Konfessionellem Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“

- a) Soll in einer Klasse oder Lernstufe „konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“ erteilt werden, so ist die Schulleitung zu informieren und in die Beratungen einzubinden. Sie läßt diesen zu, wenn die Voraussetzungen nach den Punkten b) – d) erfüllt sind.
- b) Die Fachkonferenzen für Religion fassen einen entsprechenden Beschluß. Keine Lehrkraft kann gegen ihren Willen zu diesem Unterricht verpflichtet werden.
- c) Die gemeinsame Fachkonferenz erstellt ein Curriculum für diesen Unterricht.
- d) Die Eltern bzw. die religionsmündigen Schüler/innen sind zu informieren. Bei Widerspruch ist nach einer pädagogisch sinnvollen Lösung zu suchen. Die Bildung konfessionell getrennter Lerngruppen muß möglich sein.
- e) In Konfliktfällen entscheiden die übergeordneten kirchlichen Behörden.

## 4. Begründungen für dieses Verfahrens

- Das Verfahren soll einerseits die von den Kirchen festgelegten Bedingungen für einen „Konfessionellen Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“ ermöglichen (z.B. Konfessionalität, Lehrplan) und andererseits für die Schulen, die Schulaufsicht und die Kirchen möglichst einfach zu handhaben sein.



© Löwensteiner Cartoon Service 1987/3

- Die Entscheidung soll von der Fachkonferenz vorbereitet werden, da diese der Praxis am nächsten steht.
- Die kirchliche Bevollmächtigung der Unterrichtenden schließt deren Entscheidungskompetenz für diesen Fall ein. Auch in anderen Fragen werden ihnen vergleichbare Entscheidungen zugestanden (z.B. Teilnahme von nichtgetauften Schülern/innen am Religionsunterricht).
- Mit zunehmender Autonomie der einzelnen Schulen werden solche Lösungen dringlich und sinnvoll.

## 5. Folgerungen

- Die Ausbildung der Lehrer/innen für den Religionsunterricht sowie die Fort- und Weiterbildung sind entsprechend zu gestalten.

- Besonders in der Anfangsphase bedarf der „Konfessionelle Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“ einer intensiven Begleitung, u.a. auf dem Wege der kirchlichen Einsichtnahme.
- Der „Konfessionelle Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“ ist in den staatlichen Erhebungen auszuweisen.

### Nachtrag 30. Mai 1997

Die EKHN-Synode vom 18. – 20. April 1997 hat sich die „Grundsätze“ unter 2 zu eigen gemacht und „unterstützt die Gespräche zwischen Evangelischer und Katholischer Kirche mit dem Ziel, rechtsverbindliche Absprachen mit den Landesregierungen zu treffen.“ (Amtsblatt 6/1997, S. 154-155).

# Die bildende Kraft des Religionsunterrichtes

– Zur Konfessionalität des katholischen Religionsunterrichtes –  
Wort der katholischen Bischöfe – 27. Sept. 1996\*)

Nachdem 1994 von der Evangelischen Kirche in Deutschland die Denkschrift „Identität und Verständigung“ erschien, bestand auch katholischerseits der Wunsch, die eigene Situation des Religionsunterrichtes zu reflektieren. Nach einem längeren Vorlauf erschien im September 1996 ein „Wort der Bischöfe“, mit dem sie die katholischen Religionslehrer/innen ermutigen wollten und gleichzeitig die Richtung in der Frage der konfessionellen Bindung des RU angeben haben.

In sechs Kapiteln werden Orte und Kräfte im Bildungsprozeß in der Gegenwart, die bildende Kraft im Evangelium und in der kirchlichen Religion, das Bildungspotential des katholischen Religionsunterrichtes und die Spannung zwischen konfessionell und ökumenisch dargelegt. Auch die rechtliche

Stellung des RU und des Ersatzfaches Ethik werden angesprochen. Das „Wort der Bischöfe“ mündet in der im folgenden abgedruckten Zusammenfassung (S. 76-80).

1. Der schulische Religionsunterricht, wie er im Verfassungs- und Schulrecht grundgelegt und im Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Der Religionsunterricht in der Schule“ (1974) dargestellt ist, leistet einen eigenständigen und unersetzlichen Beitrag zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und zur Identitätsfindung und Lebensbewältigung junger Menschen.

\*) Herausgeber: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 163, 53113 Bonn

2. Der Begriff der Konfession darf nicht von einem Zerrbild kirchlicher Enge her mit Tendenzen zur bloßen Abgrenzung und Ausgrenzung verstanden werden, sondern gründet in der Botschaft der Heiligen Schrift, der Lehrüberlieferung und der Glaubenspraxis

**Eine christliche, über allen Konfessionen schwebende, ökumenische oder abstrakte Kirche kann es nicht geben.**

der Kirche. Die Konfessionalität prägt aufgrund dieser Bestimmung alle Lebensäußerungen der Kirche. Zu ihnen gehören nach katholischem Verständnis auch eine grundlegende Öffnung zu den anderen christlichen Konfessionen und die hierfür notwendige Dialogbereitschaft. In diesem Sinne muß jeder katholische Religionsunterricht, der sich konfessionell versteht, in ökumenischem Geist erteilt werden. Analoges gilt für das Gespräch mit dem Judentum und den nichtchristlichen Religionen.

3. Die konfessionelle Prägung des schulischen Religionsunterrichtes ist nicht nur nach dem Grundgesetz von den Grundsätzen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft bestimmt, sondern ist auch ein konkreter Ausdruck für die Verwurzelung und Beheimatung des Glaubens in einer erfahrbaren und anschaulichen religiösen Lebenswelt, die gerade für Kinder und Jugendliche im Sinne einer Hinführung zum Glauben unaufgebar ist.

4. Kirche, in der das Evangelium seinen Ort konkreten Lebens hat, braucht das Bekenntnis; sie ist deshalb konfessionell. Eine christliche, über allen Konfessionen schwebende, ökumenische oder abstrakte Kirche kann es nicht geben. Nicht zuletzt darum bestehen die Kirchen auf dem konfessionellen Religionsunterricht, wie er auch in Art. 7, Abs. 3 unseres Grundgesetzes gewährleistet ist.

Die so verstandene Konfessionalität ist auch und gerade unter den Bedingungen einer geringer werdenden Bindung an die Kirche und einer nachlassenden Glaubenserfahrung einschließlich des dazugehörigen Wissens eine fundamentale Voraussetzung für die religiöse Erziehung und den Religionsunterricht.

Auch wenn er in der Schule bei der Vermittlung des Glaubens auf Grenzen stößt, so stellt er in unserer Situation einen unersetzlichen Ort dar, wo der junge Mensch den Umgang mit Werten lernen und eine Einsicht in den christlichen Glauben gewinnen kann. Der Glaube selbst wird gewiß auch durch andere Lernorte (Familie, Pfarrgemeinde, Kindergarten, Jugendarbeit usw.) mitgetragen und gestützt.

**Die Bindung an das Bekenntnis hat zur Folge, daß der kirchliche Religionsunterricht von drei Faktoren bestimmt wird: Lehrer, Schüler, Lerninhalt.**

5. Die Bindung an das Bekenntnis hat zur Folge, daß der kirchliche Religionsunterricht von drei Faktoren bestimmt wird: Lehrer, Schüler, Lerninhalt. Lehrer und Lehrerinnen haben den Auftrag, als Zeugen loyal zum Bekenntnis ihrer Kirche zu stehen und dieses glaubwürdig zu vermitteln; mit Schülern und Schülerinnen kann der Lehrer/ die Lehrerin im Religionsunterricht, anknüpfend an Zeichen der Zugehörigkeit zur Kirche (z.B. Kirchenjahr, Sakramente usw.), über ein vom Bekenntnis geprägtes Leben ins Gespräch kommen; ein an das Bekenntnis der Kirche gebundener Inhalt gibt in einer pluralistischen, oft unübersichtlichen Gesellschaft dem Schüler und der Schülerin eine bestimmte, zuverlässige Orientierung.

Gerade heute muß diese positive Sinnbestimmung der Konfessionalität bewußt gemacht werden. Ein so verstandener konfessioneller Religionsunterricht grenzt sich gegen alle Versuche ab, einen „interkonfessionellen“, „überkonfessionellen“ oder „ökumenischen“ Religionsunterricht einzuführen. Ein solcher Religionsunterricht müßte gerade die konkret gelebten, anschaulichen und lebensnahen Elemente vernachlässigen, sich auf eine wenig faßbare, allgemeine Religiosität beschränken, die Inhalte einebnen und könnte leichter in eine abstrakte Religionskunde abgleiten.

Für die Identität des katholischen Religionsunterrichtes sind und bleiben die drei Bezugsgrößen Lehrer, Schüler und Lehrinhalt konstitutiv. Diese Trias bil-

det auch weiterhin die Grundlage für die kirchliche Prägung dieses Unterrichtsfaches. Dies gilt besonders für Schulanfänger und die Grundschule. Gerade hier darf – entgegen mancher Behauptungen – beim Kind die Beheimatung im konkreten Glauben einer erfahrbaren Gemeinschaft nicht preisgegeben werden.

6. Wenn in diesem Sinne mit guten Gründen an der Konfessionalität des schulischen Religionsunterrichtes festgehalten wird, so bedeutet dies keine Enge und Abschottung. Was zwischen den Kirchen an Kooperation möglich ist, kann auch für die beiden Fächer des evangelischen und des katholischen Religionsunterrichtes nutzbar werden.

Die schulpraktischen Gegebenheiten machen unter Umständen in bestimmten Regionen sowie in einzelnen Schularten bzw. -formen ein flexibles Eingehen auf die besonderen personellen und strukturellen Verhältnisse erforderlich. Die Lösung dieser Probleme kann jedoch nicht dem Belieben einzelner überlassen werden. Zuständig sind die Kultusministerien der Bundesländer und die Bistums- und Kirchenleitungen. Dabei muß gewährleistet bleiben, daß solche Regelungen die grundsätzliche konfessionelle Identität des Religionsunterrichtes auf der Basis der Einheit von Lehrer, Schülern und Lehrinhalt nicht faktisch außer Kraft setzen.

7. In diesem Rahmen und unter diesen Voraussetzungen empfiehlt sich die Kooperation der Kirchen im Religionsunterricht, z.B. bei gemeinsam interessierenden Themen und Aktionen. In diesem Sinne gibt es Modifikationen des Konfessionalitätsgrundsatzes, z. B. bei Modellversuchen, Sonderfällen und Ausnahmesituationen. Man denke hier auch an eine Berücksichtigung paralleler Elemente in den konfessionellen Lehrplänen, an eine wechselseitige Verwendung von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien, an eine Zusammenarbeit der Fachkonferenzen, an Absprachen über gemeinsame Unter-

richtsphasen und -projekte, an Planung und Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, an Angebote der Schulpastoral und an eine Zusammenarbeit bei der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

8. Konfessioneller Religionsunterricht im ökumenischen Geist erlaubt in Ausnahmefällen den Gaststatus von Schülern und Schülerinnen einer anderen Konfession insbesondere dann, wenn der Religionsunterricht dieser Konfession nicht angeboten werden kann und das Profil des katholischen Religionsunterrichtes nicht in Frage gestellt wird.
9. Dem Wunsch konfessionsloser Eltern und Kinder mit dem Anliegen, im Religionsunterricht das Christentum mit seinen Werten und seiner Kultur kennenzulernen, kann entsprochen werden, wenn der katholische Religionsunterricht als solcher gewährleistet bleibt.

Analog gilt dies für die besondere Situation z. B. in den neuen Bundesländern, wenn Regelungen getroffen werden, die eine Aufnahme nichtgetaufter Schülerinnen und Schüler in größerer Zahl ermöglicht.

10. Kirchliche Identität in ökumenischer Offenheit ist und bleibt das Kennzeichen eines Religionsunterrichtes, der nicht bloß den politischen und staatskirchenrechtlichen, sondern auch den pädagogischen und religiösen Erfordernissen in der pluralistischen Gesellschaft am besten gerecht wird.

Die konfessionelle Zusammenarbeit ist unter diesen Voraussetzungen im Unterricht und in den sonstigen schulischen Bereichen zu begrüßen.

Den verschiedenen Konzepten eines Religionsunterrichtes, die auf eine gemeinsame Gestaltung und Verantwortung der christlichen Kirchen für den Religionsunterricht abzielen, kann deshalb ebensowenig zugestimmt werden wie den Modellen eines auf Religions- oder Lebenskunde reduzierten Unterrichtes.